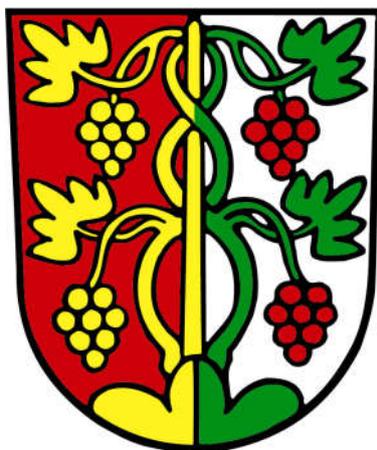


EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN



Gebührenreglement

2012

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

- Art. 1** ¹ Die Gemeinde Hilterfingen erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.
- ² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonore und Publikationskosten.
- ³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

- Art. 2** ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühren und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).
- ² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.
- ³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

- Art. 3** ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.
- ² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

- Art. 4** ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.
- ² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:
a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.
- ³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.
- ⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

| | | |
|------------------|---------------|--|
| Pauschalgebühren | Art. 5 | ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten. ² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen. |
|------------------|---------------|--|

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

| | | |
|--------------------|---------------|---|
| Gebührensuldner/in | Art. 6 | Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht. |
|--------------------|---------------|---|

Erhebung

| | | |
|-------------------|---------------|---|
| Erlass der Gebühr | Art. 7 | Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen. |
|-------------------|---------------|---|

| | | |
|---------|---------------|---|
| Inkasso | Art. 8 | ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung. |
| | ² | Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen. |
| | ³ | Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen. |
| | ⁴ | Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner. |

| | | |
|-----------------|---------------|---|
| Kostenvorschuss | Art. 9 | Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird. |
|-----------------|---------------|---|

| | | |
|------------------|----------------|---|
| Benachrichtigung | Art. 10 | Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen. |
|------------------|----------------|---|

| | | |
|------------|----------------|---|
| Fälligkeit | Art. 11 | Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig. |
|------------|----------------|---|

| | | |
|---------------|----------------|---|
| Zahlungsfrist | Art. 12 | Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung. |
|---------------|----------------|---|

| | | |
|-------------|----------------|--|
| Verzugszins | Art. 13 | Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet. |
| Verjährung | Art. 14 | ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann. |

Gebührenbereiche Personen-, Familien-, Erbrecht

| | | | |
|---------------|----------------|---|---|
| Familienrecht | Art. 15 | Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt: | Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361) |
| Erbrecht | Art. 16 | ¹ Siegelung, Entsigelung ² Arbeiten im Zusammenhang mit der Weiterleitung der Siegelungsakten an das Regierun- statthalteramt und an den/die Notar/in zur Testamentseröff- nung ³ Letztwillige Verfügung, Aufbe- wahrung, mit Empfangsschein ⁴ Letztwillige Verfügung, Be- scheinigung, dass kein Testa- ment eingereicht wurde ⁵ Letztwillige Verfügung, Einla- dung zur Eröffnung ⁶ Letztwillige Verfügung, schriftli- che Eröffnung, mit Zeugnis ⁷ Letztwillige Verfügung, Auszug | Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Fr. 40.00 Fr. 20.00 Fr. 5.00 pro Person Aufwandgebühr II Fr. 2.00 pro Seite |

| | | |
|--------------|---|-----------------|
| ⁸ | Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen | Aufwandgebühr I |
| ⁹ | Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben | Aufwandgebühr I |

Einwohnerkontrolle

| | | | |
|------------------------------|-----------------------------|---|--|
| Niederlassung und Aufenthalt | Art. 17 ¹ | Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern | Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161) |
| | ² | Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern | Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26) |
| Einbürgerung | Art. 18 ¹ | Einbürgerungsgesuche allgemein | Aufwandgebühr II |
| | ² | Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG | Aufwandgebühr II reduziert, max. Fr. 200.00 |
| | ³ | Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV | Gratis |
| Lebensbescheinigung | Art. 19 ¹ | Lebensbescheinigung mit Formular | Fr. 6.00 |
| | ² | Lebensbescheinigung durch Gemeinde ausgestellt | Fr. 15.00 |
| Auskünfte | Art. 20 ¹ | Formelle Adressauskünfte (u.a. an Banken, Versicherungen, etc.) | Fr. 5.00 pro Auskunft |
| | ² | Formlose, einfache Adressauskünfte | Gratis |

Ortspolizeiwesen

| | | | |
|--|-----------------------------|--|----------------------------|
| Gesundheitswesen | Art. 21 | Desinfektionen | Aufwandgebühr II |
| Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken | Art. 22 ¹ | Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden: | Gebühren gemäss Art. 29 ff |

| | | | |
|--|----------------|--|--|
| | | ² Stellungnahme zur | |
| | | a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung | Aufwandgebühr I |
| | | b) Übertragung einer Betriebsbewilligung | Aufwandgebühr I |
| | | c) Erteilung einer Einzelbewilligung | Aufwandgebühr I |
| | | d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang | Aufwandgebühr II |
| | | ³ Durchführen von Einspracheverhandlungen | Aufwandgebühr II |
| | | ⁴ Abnahme und Betriebskontrolle | Aufwandgebühr II |
| Handel und Gewerbe | Art. 23 | ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons | Aufwandgebühr I |
| | | ² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten | Aufwandgebühr I |
| Inanspruchnahme öffentlichen Grundes | Art. 24 | ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr | Fr. 40.00 |
| | | ² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag: | |
| | | • befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag | Fr. 00.50 |
| | | • unbefestigter Boden: pro m ² /Tag | Fr. 00.20 |
| | | ³ Die maximale Tagesgebühr beträgt (ohne Grundgebühr) | Fr. 150.00 |
| | | ⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden | |
| Handlungsfähigkeits- und Leumundszeugnis | Art. 25 | Handlungsfähigkeitszeugnis | Fr. 15.00 |
| | | Leumundszeugnis | Fr. 15.00 |
| Fundbüro | Art. 26 | Herausgabe von Fundgegenständen | Gratis |
| Waffenerwerbsschein | Art. 27 | Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein | Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1) |

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

| | | | |
|---|------------------|---|-------------------------|
| Bauvoranfrage | Art. 28 | Prüfung und Behandlung | Aufwandgebühr II |
| Vorläufige, formelle Prüfung | Art. 29 | ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit | Aufwandgebühr I |
| | | ² Profilkontrolle | Aufwandgebühr II |
| | | ³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel | Aufwandgebühr II |
| Vorläufige formelle und materielle Prüfung | Art. 30 | ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel | Aufwandgebühr II |
| | | ² Rückweisung zur Verbesserung | Aufwandgebühr II |
| | | ³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung | Aufwandgebühr II |
| Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde) | Art. 31 | ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren | Aufwandgebühr II |
| | | ² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen | Fr. 30.00 pro Gesuch |
| | | ³ Publikation | Fr. 50.00 |
| | | ⁴ Mitteilung an die Nachbarn | Fr. 50.00 pro Brief |
| | | ⁵ Einspracheverhandlung | Aufwandgebühr II |
| | | ⁶ Bauentscheid | Aufwandgebühr II |
| | | ⁷ Weitere Bewilligungen: | |
| | | a) Schutzraumbefreiung | Fr. 30.00 |
| b) Gewässerschutz (Kanalisationsanschluss) | Fr. 50.00 | | |
| c) Beanspruchung Strassenterrain | Fr. 30.00 | | |
| d) Brandschutz | Aufwandgebühr I | | |
| e) Energietechnischer Massnahmennachweis | Aufwandgebühr II | | |
| f) Wasseranschluss | Fr. 50.00 | | |
| g) Elektrizitätsanschluss | Fr. 30.00 | | |
| h) Gemeinschaftsantennenanlagenanschluss | Fr. 30.00 | | |
| Beratung und Antragsstellung | Art. 32 | ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen | Aufwandgebühr II |

| | | | |
|--|----------------|--|--|
| (Gemeinde nicht Bau- bewilligungsbehörde) | 2 | Teilnahme an Einsprachever- handlungen | Aufwandgebühr II |
| | 3 | Antrag an Bewilligungsbehörde | Aufwandgebühr II |
| | 4 | Amtsberichte an externe Stellen | Aufwandgebühr II |
| Projektänderungen / Verlängerungen | Art. 33 | Gesuch um Projektänderung / Gesuch um Verlängerung der Baubewilligung | gemäss den notwen- digen Verfahrens- schritten analog Bau- gesuch |
| Vorzeitige Baubewilli- gung | Art. 34 | Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung | Fr. 50.00 |
| Vorzeitiger Baubeginn | Art. 35 | Bewilligung zum vorzeitigen Baubeginn | Aufwandgebühr II |
| Baukontrolle | | | |
| Baubeginn | Art. 36 | Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren) | Fr. 30.00 |
| Kontrollen | Art. 37 | Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzin- stallation, Schutzraumarmie- rung, Rohbau, Energie- technische Massnahmen, Kana- lisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumab- nahme, Schlussabnahme | Aufwandgebühr II |
| Massnahmen | Art. 38 | Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfü- gungen (bspw. Wiederherstel- lung) | Aufwandgebühr II |
| Weitere Aufwendungen | | | |
| Planung | Art. 39 | Ausgelöst durch ein Bauvorha- ben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grund- ordnung (Vorbehalten bleiben Kosten- vereinbarungen im Rahmen ei- nes Infrastrukturvertrages) | Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II |

| | | | |
|-------------------------------|----------------|--|------------------|
| Aussergewöhnliche Bauvorhaben | Art. 40 | Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. militärische Bauten, Bahnbauten) | Aufwandgebühr II |
|-------------------------------|----------------|--|------------------|

Steuerwesen

| | | | |
|--------------------|-----------------------------|---|-----------------|
| Veranlagung | Art. 41 ¹ | Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private | Fr. 10.00 |
| | ² | Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation | Aufwandgebühr I |
| Amtliche Bewertung | Art. 42 ¹ | Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie) | Fr. 10.00 |
| | ² | Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge | Aufwandgebühr I |

Datenschutz

| | | | |
|-------------|----------------|--|--------|
| Datenschutz | Art. 43 | Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzreglement und Datenschutzgesetz | Gratis |
|-------------|----------------|--|--------|

Verschiedenes

| | | | |
|-----------------|-----------------------------|--|-----------------|
| Nachschlagen | Art. 44 | Nachschlagen im Gemeindearchiv / in Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften | Aufwandgebühr I |
| Schreiberei | Art. 45 | Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private | Aufwandgebühr I |
| Gebühreninkasso | Art. 46 ¹ | Verfügung | Fr. 30.00 |
| | ² | Mahnung | Fr. 20.00 |

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif **Art. 47** ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung **Art. 48** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten **Art. 49** ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. September 2012 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Gebührenreglement aus dem Jahre 1997, auf.

Beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2012.



GEMEINDERAT HILTERFINGEN
Der Vizepräsident Der Sekretär

Gerhard Beindorff



Jürg Arn

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber von Hilterfingen bescheinigt, dass das Gebührenreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Beschwerden sind bis 30 Tage nach der vorgenannten Versammlung keine eingelangt.

Hilterfingen, 13. Juli 2012



Der Gemeindegeschreiber



Jürg Arn

Inkrafttreten

Gemäss Artikel 49 tritt das Gebührenreglement auf den 1. September 2012 in Kraft. Die entsprechende Publikation erfolgte im Anzeiger des Verwaltungskreises Thun in der Ausgabe vom 19. Juli 2012.



Der Gemeindegeschreiber



Jürg Arn

Vergleich Gebührenreglement – Änderungen Einbürgerungswesen

| Bestimmungen bisher | Bestimmungen neu |
|--|---|
| <p>Einbürgerung Art. 18 ⁴</p> | <p style="color: red;">Einbürgerung Art. 18 ⁴</p> <p style="color: red;">Durchführung von Einbürgerungskursen, Einbürgerungstests sowie Sprachstandanalysen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li style="display: flex; justify-content: space-between; margin-bottom: 5px;"> - Einbürgerungstest Fr. 260.00 bis Fr. 390.00 <li style="display: flex; justify-content: space-between; margin-bottom: 5px;"> - Einbürgerungskurs Fr. 260.00 bis Fr. 390.00 <li style="display: flex; justify-content: space-between;"> - Sprachstandanalyse Fr. 125.00 bis Fr. 250.00 <p style="color: red;">Der Gebührentarif findet sich im Anhang zu diesem Reglement.</p> |
| <p>Inkrafttreten Art. 49 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. September 2012 in Kraft.</p> <p>² Es hebt alle ihm widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Gebührenreglement aus dem Jahre 1997, auf.</p> | <p>Inkrafttreten Art. 49 ¹ Dieses revidierte Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.</p> <p>² unverändert</p> |

Beschlossen durch den Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 23. September 2013, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Sekretär



Gerhard Beindorff Jürg Arn

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Hilterfingen bescheinigt, dass

- der Gemeinderat von Hilterfingen am 23. September 2013 das vorliegende Revidierte Gebührenreglement genehmigt hat,
- der Beschluss am 3. und 10. Oktober 2013 im Anzeiger des Verwaltungskreises Thun öffentlich publiziert wurde, mit dem Hinweis, dass das Geschäft dem fakultativen Referendum unterliegt,
- das Reglement in der Zeit vom 3. Oktober bis und mit 4. November 2013 in der Gemeindeschreiberei Hilterfingen zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt war,
- innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Beschwerden eingereicht wurden und das Referendum nicht ergriffen worden ist.

Hilterfingen, 11. November 2013



Der Gemeindeschreiber

A blue ink handwritten signature of Jürg Arn, written in a cursive style.

Jürg Arn

Inkrafttreten

Das revidierte Gebührenreglement mit Gebührentarif tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Die entsprechende Publikation erfolgte in der Ausgabe des Anzeigers des Verwaltungskreises Thun vom 14. November 2013.



Der Gemeindeschreiber

A blue ink handwritten signature of Jürg Arn, written in a cursive style.

Jürg Arn

Gebührentarif

Gestützt auf Art. 47 des Gebührenreglementes der Einwohnergemeinde Hilterfingen vom 6. Juni 2012 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

| | | | |
|--|-----|--------|------------|
| Aufwandgebühr I | Fr. | 50.00 | pro Stunde |
| Aufwandgebühr II | Fr. | 100.00 | pro Stunde |
| Fotokopien (durch Verwaltungspersonal) | Fr. | 1.00 | pro Seite |
| Auto-Spesen | Fr. | 1.00 | pro km |

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. September 2012 in Kraft.

Der vorliegende Gebührentarif zum Gebührenreglement der Einwohnergemeinde wurde vom Gemeinderat Hilterfingen an seiner Sitzung vom 31. Oktober 2011 beschlossen.



GEMEINDERAT HILTERFINGEN
Der Vizepräsident Der Sekretär

Handwritten signature of Gerhard Beindorff in blue ink.

Gerhard Beindorff



Jürg Arn

Inkrafttreten

Der Gebührentarif tritt auf den 1. September 2012 in Kraft. Die entsprechende Publikation erfolgte im Anzeiger des Verwaltungskreises Thun in der Ausgabe vom 19. Juli 2012.



Der Gemeindegemeinschaftsschreiber

Handwritten signature of Jürg Arn in blue ink, featuring a stylized 'A'.

Jürg Arn

Gebührentarif

Gestützt auf Art. 47 des Gebührenreglementes der Einwohnergemeinde Hilterfingen vom 6. Juni 2012 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

| | | | |
|---|-----|--------|------------|
| Aufwandgebühr I | Fr. | 50.00 | pro Stunde |
| Aufwandgebühr II | Fr. | 100.00 | pro Stunde |
| Fotokopien (durch Verwaltungspersonal) | Fr. | 1.00 | pro Seite |
| Auto-Spesen | Fr. | 1.00 | pro km |
| Einbürgerungstest | Fr. | 300.00 | |
| Einbürgerungstest (nach vorgängigem Kursbesuch) | Fr. | 250.00 | |
| Einbürgerungskurs | Fr. | 300.00 | |
| Sprachstandanalyse | Fr. | 250.00 | |

Inkrafttreten Dieser revidierte Gebührentarif tritt zusammen mit den Änderungen betreffend dem Einbürgerungswesen im Gebührenreglement, Artikel 18, Absatz 4, auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Der vorliegende Gebührentarif zum Gebührenreglement der Einwohnergemeinde wurde vom Gemeinderat Hilterfingen an seiner Sitzung vom 31. Oktober 2011 und betreffend den Änderungen im Einbürgerungswesen am 23. September 2013 beschlossen.



GEMEINDERAT HILTERFINGEN
Der Präsident Der Sekretär


Gerhard Beindorff


Jürg Arn

Inkrafttreten

Der revidierte Gebührentarif tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Die entsprechende Publikation erfolgte im Anzeiger des Verwaltungskreises Thun in der Ausgabe vom 14. November 2013.



Der Gemeindegemeinschaftsschreiber


Jürg Arn